

# RS Vwgh 1988/9/21 87/03/0237

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.09.1988

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §34 Abs3;

## Rechtssatz

Werden in einer schriftlichen Eingabe dem Behördenleiter strafgesetzwidrige Handlungen vorgeworfen, ohne dazu konkrete, geschweige denn überprüfbare Angaben zu machen, so widerspricht dies jedenfalls den Mindestanforderungen des Anstandes, weshalb keine Rede davon sein kann, eine derartige Vorgangsweise sei bei einem rechtlich nicht geschulten Einschreiter verständlich, weil es für die Einhaltung dieser Mindestanforderungen keiner rechtlichen Kenntnisse bedarf.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987030237.X04

## Im RIS seit

09.01.2006

## Zuletzt aktualisiert am

13.09.2018

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)